

**Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Biochemie und Molekularbiologie  
mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)  
(Fachprüfungsordnung Biochemie und Molekularbiologie (1-Fach))**

**Vom 19. Juli 2018**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 55

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 09.08.2018

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27. Juni 2018 und nach Beschlussfassung durch den Konvent der Medizinischen Fakultät vom 25. Juni 2018 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung Biochemie und Molekularbiologie (1-Fach) vom 12. Februar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 56), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 71), wird geändert wie folgt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Biochemie und Molekularbiologie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Prüfungen gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. In den Absätzen 1 und 5 wird jeweils das Wort „Modulprüfungsleistungen“ ersetzt durch das Wort „Prüfungsleistungen“.
- b. In Absatz 4 wird das Wort Modulprüfungsleistung“ ersetzt durch das Wort „Prüfungsleistung“.

3. In § 5 Satz 3 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

4. In § 15 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „2-Fach-Bachelor“ ersetzt durch die Angabe „2-Fächer-Bachelor“.

5. In § 18 Absatz 1 wird die Zahl 80 ersetzt durch die Zahl 60.

6. In der Anlage wird jeweils der letzte Satz nach den Erläuterungen zum „Studienverlaufsplan Bachelor of Science „Biochemie und Molekularbiologie““ und nach den Erläuterungen zum „Studienverlaufsplan Master of Science „Biochemie und Molekularbiologie““ gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 18. Juli 2018 erteilt.

Kiel, den 19. Juli 2018

Prof. Dr. Frank Kempken  
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. U. Stephani  
Dekan der Medizinischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel